

Deutsches Kopplungsverbot bei Gewinnspielen verstößt gegen EU-Richtlinie

Der Europäische Gerichtshof hat am 14.01.2010 entschieden, dass das deutsche Verbot, die Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Kauf einer Ware abhängig zu machen, europarechtswidrig ist. Der deutsche § 4 Nr. 6 UWG verstoße gegen die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, da er ein Per-se-Verbot vorsehe.

Ein Koppelungsverbot sei nur dann richtlinienkonform, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Unlauterkeit im Sinne der Richtlinie beurteilt werden könne. Hierbei komme es insbesondere darauf an, ob die konkrete Koppelung in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.

Grundlage der Entscheidung war ein Vorabentscheidungsverfahren des Bundesgerichtshofes in einem Fall, in dem das Einzelhandelsunternehmen Plus im Rahmen einer Bonuspunkteaktion seine Kunden dazu aufforderte, bei Plus einzukaufen, um Punkte zu sammeln. Wer 20 Punkte erreicht hatte, konnte dafür kostenlos an bestimmten Ziehungen des Deutschen Lottoblocks teilnehmen. In erster und zweiter Instanz wurde Plus verurteilt, diese Koppelung zu unterlassen. Der Bundesgerichtshof als letzte Instanz wollte vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken einem solchen grundsätzlichen Verbot wie in der deutschen Regelung entgegensteht.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht hatte der DIHK auf dieses Problem hingewiesen und den Verstoß des Koppelungsverbotes gegen die Richtlinie gerügt. Der EuGH hat nun diese Einschätzung bestätigt.

Künftig ist daher die Koppelung von Gewinnspiel und Produktabsatz nicht mehr per se verboten, sondern im Einzelfall konkret daraufhin zu prüfen, ob hierdurch das Verhalten der Verbraucher in unlauterer Weise beeinflusst wird.

Das EuGH-Urteil mit dem Aktenzeichen C-304/08 finden Sie [hier](#)

Ansprechpartner bei der IHK Siegen:
Günther Pfeifer
Tel. 0271/3302-265
E-Mail: günther.pfeifer@siegen.ihk.de